

Maße einem Umfeld von Gesetzlosigkeit, willkürlicher Gewalt und unzumutbaren Risiken für Gesundheit und Leben ausgesetzt.

Das Buch beschreibt eingehend das gemeinsame Personalsystem der Vereinten Nationen und geht kritisch auf die zunehmende Politisierung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ein, deren restriktive Besoldungspolitik zwar zur Dämpfung der Personalkosten beigetragen, andererseits die Organisation aber auch vor ernste Probleme der Rekrutierung von leitenden Bediensteten aus Hochlohnländern gestellt hat. Der Autor beklagt in diesem Zusammenhang, daß sich die Beschäftigungsbedingungen im UN-System kontinuierlich verschlechtert und deutlich an Attraktivität eingebüßt haben. Personalstrukturen, Funktionsgruppen, Rangstufen und Stellenbewertung werden in diesem Abschnitt ausführlich behandelt, ebenso das Prinzip der geographischen Verteilung der Posten und sein Verhältnis zum Leistungs- und Eignungsprinzip. Ebenfalls detailliert dargestellt werden Einstellungsrichtlinien und Aufnahmeverfahren sowie Beschäftigungsarten und -bedingungen, Laufbahnförderung und Personalbeurteilung, Fortbildung, Besoldung und Altersversorgung.

Ein kurzer Abriss der deutschen Mitarbeit in den Vereinten Nationen beschließt das Buch. Hier werden der Weg Deutschlands vom Feindstaat zum Träger globaler Mitverantwortung nachgezeichnet, das Engagement der Bundeswehr und ziviler Einsatzkräfte skizziert, die Tätigkeit ausgewählter nichtstaatlicher Organisationen kurz dargestellt und die finanziellen und personellen Beiträge beschrieben. Sehr knapp geht der Autor schließlich auch auf die Wahrnehmung der Vereinten Nationen in den Medien und in der deutschen Öffentlichkeit sowie auf die Einrichtungen der Vereinten Nationen in Deutschland ein. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung, die der UN-Präsenz in Bonn und andernorts beigemessen wird, würde sich der Rezensent über eine wesentliche Erweiterung dieses Abschnitts in einer hoffentlich bald erscheinenden dritten Auflage freuen. Denn dieser erstklassige Leitfaden bleibt unverzichtbar für alle, die mit den Vereinten Nationen zu tun haben oder zu tun haben wollen.

AXEL WÜSTENHAGEN □

Krisch, Nico: Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit

Berlin etc.: Springer 2001
468 S., 84,95 Euro

Mit dem Irak-Krieg hat die am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg entstandene, bereits 2001 veröffentlichte Dissertation von Nico Krisch eine brennende Aktualität erhalten. Nie zuvor ist das System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen so in Frage gestellt worden wie durch die Entscheidung der Vereinigten Staaten und der sie unterstützenden »Willigen«, auch gegen den erklärten Willen der Mehrheit im Sicherheitsrat das Regime des Saddam Hussein mit militärischer Gewalt zu stürzen. In Umsetzung der »Bush-Doktrin« der präventiven Selbstverteidigung ist, camouffiert mit humanitärer Rechtfertigung, ein bedauerlicher Präzedenzfall der Erweiterung des seiner Natur nach defensiven Selbstverteidigungsrechts zu einer

offensiven Vorbeugungsstrategie gesetzt worden. Daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1483 vom 22. Mai 2003 sich den Machtverhältnissen beugt und den USA und Großbritannien – bezeichnet als »die Behörde« mit umfassenden besatzungsrechtlichen Befugnissen –, nicht aber den Vereinten Nationen, die maßgebliche Rolle in Nachkriegs-Irak zuerkannt hat, stellt das Verhältnis zwischen kollektiver Sicherheit und Selbstverteidigung praktisch auf den Kopf.

Vor diesem Hintergrund lassen bereits die Eingangssätze der Arbeit Krischs erkennen, was mit dem Irak-Krieg und der Art und Weise, wie man mit ihm umgeht, auf dem Spiel steht. »Mit Selbstverteidigungsrecht und kollektiver Sicherheit« – so beginnt die auch sprachlich glänzende Untersuchung – »stehen sich nicht nur zwei Rechtsinstitute gegenüber, sondern auch zwei Ordnungsmodelle, deren Widerstreit das Völkerrecht seit langer Zeit, besonders aber im zwanzigsten Jahrhundert geprägt hat. Das Selbstverteidigungsrecht repräsentiert die »alte« Ordnung des klassischen Völkerrechts, in dem Staaten ihre Herrschaftsbereiche gegeneinander abzugrenzen suchten und mangels Alternative darauf angewiesen waren, ihre Rechte selbst und notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Das System kollektiver Sicherheit hingegen verkörpert die Idee der internationalen Organisation: die »neue« Ordnung, in der Staaten nicht nur koexistieren, sondern kooperieren, und in der sie auf Institutionen zurückgreifen können, um Streitigkeiten beizulegen und den Frieden zu sichern.«

Mit dem Krieg gegen Irak ist diese in der UN-Charta verankerte »neue« Ordnung in eklatanter Weise durchbrochen worden. Der Krieg folgt Legitimationsmustern der »alten« Ordnung, aufgeladen mit neuen Hegemonialansprüchen. Darüber sollte auch das Bestehen einer »Koalition der Willigen«, deren Mitglieder derzeit für ihre Loyalität zu den USA belohnt werden, nicht hinwegtäuschen. Derartige informale Ad-hoc-Koalitionen ersetzen nicht die völkerrechtlich gebotene Zustimmung der institutionalisierten Staatengemeinschaft, sondern zersetzen dieses Erfordernis und untergraben die konstitutionellen Errungenschaften des multilateralen Regimes der Charta. Daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1483 den völkerrechtswidrigen Krieg zumindest in seinen Folgen nachträglich legitimiert hat, kommt der Selbstdestruktion nahe und läuft auf eine Anpassung des Rechts an die Macht hinaus.

Demgegenüber vertritt Krisch entschieden die Ansicht, daß das völkervertraglich begründete System der kollektiven Sicherheit dem Selbstverteidigungsrecht übergeordnet sei und diesem Grenzen setze. Gegenüber den Befugnissen des Sicherheitsrats zur Friedenswahrung greife es nur subsidiär und vorläufig, bis dieser die erforderlichen »effektiven« Maßnahmen zur Abwehr des Angriffs und zur Wiederherstellung des Friedens getroffen hat. In der praktisch besonders wichtigen Frage, was als effektive Maßnahme des Rates angesehen werden kann, die zu einer »Sperre« des Selbstverteidigungsrechts führt, stellt der Verfasser nicht allein auf den Schutz des angegriffenen Staates ab, sondern auf das Schutzgut der Wahrung des Weltfriedens in einem räumlich wie zeitlich umfassenderen Sinne. Danach könne einem angegriffenen Staat ein Verzicht auf Selbstverteidigungshandlungen auch dann zugemutet wer-

den, wenn Maßnahmen des Sicherheitsrats »keinen vollen Ersatz« für individuelle oder kollektive Selbstverteidigungshandlungen bieten. Das könne etwa der Fall sein, wenn der Rat im Interesse einer nachhaltigen Eindämmung eines Konflikts oder des Schutzes der Zivilbevölkerung vor extremem Leiden von militärischen Zwangsmaßnahmen absieht oder diese nur in einem sehr begrenzten Umfang autorisiert.

Diese weitgehende Unterordnung staatlicher Sicherheitsinteressen unter das am Menschen orientierte Ziel der Friedenssicherung kann gewissermaßen als das idealistische Gegenmodell zur »Bush-Doktrin« bezeichnet werden. Damit ist auch die Frage angesprochen, ob eine derartige Sichtweise nicht zu idealistisch ist, um von der real existierenden Staatengemeinschaft akzeptiert zu werden. Ja, ist sie nicht sogar gefährlich, weil eine Politik des »appeasement« zum Standard werden könnte und potentielle Aggressoren dadurch ermuntert würden? Dieses Problem sieht der Autor durchaus und spricht es auch offen an. Auch räumt er ein, daß der UN-Charta nicht zu entnehmen ist, ob der Sicherheitsrat zur effektiven Friedenssicherung auch die Integrität oder gar Existenz eines Staates dauerhaft in Gefahr bringen darf. Dennoch bejaht er diese Möglichkeit mit der letztlich rechtstheoretischen Begründung, daß das Völkerrecht nicht mehr als Staatenrecht zu deuten sei, sondern als Rechtsordnung, dessen oberste Bezugspunkte die Menschen und die Völker sind. Dem Schutz der Menschen und dem Gemeinschaftsinteresse am Frieden könne daher durchaus der Vorrang vor der staatlichen Integrität, unter Umständen sogar vor der staatlichen Existenz, eingeräumt werden. Letzteres wird aber nur in Extremfällen in Betracht kommen. Auch ist zu bedenken, daß die Zurückstellung nationaler Sicherheitsinteressen nicht von der Verantwortung der Staaten für die in ihnen lebenden Menschen gelöst werden kann. Diese individual-menschenrechtliche Komponente des Selbstverteidigungsrechts springt bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus besonders ins Auge.

Letztlich ist die erforderliche Vermittlung zwischen den legitimen Sicherheitsbedürfnissen der Staaten und dem Gemeinschaftsinteresse am Frieden eine Aufgabe der Optimierung von Friedenssicherungsmaßnahmen, die miteinander in ein Spannungsverhältnis treten können, die aber nicht auseinanderdividiert werden dürfen. Zur ihrer Wahrnehmung ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geschaffen und mit weitreichenden Befugnissen und einem breiten Einschätzungs- und Ermessensspielraum ausgestattet worden. Für die Frage, wie dieser Spielraum durch Abwägungen und Entscheidungen ausgefüllt werden sollte, liefert die außerordentlich gelungene Untersuchung von Krisch eine normative Anleitung, die aus einem Guß ist und die in ihrer Grundphilosophie Zustimmung verdient. Sie läßt bedeutsame Schlüsse für den eingangs genannten Widerstreit zwischen »alter« und »neuer« Ordnung zu. Was zu geschehen hat, wenn letztere in ihrer Funktion dauerhaft gestört oder durch eine sich über dem Recht wählende Hegemonialmacht aufgekündigt wird, kann die Arbeit nicht beantworten. Für die Debatte dieser Fragen, der nach dem Irak-Krieg nicht mehr ausgewichen werden kann, stellt sie jedoch höchst wertvolle Erkenntnisse und verlässliche Maßstäbe zur Verfügung.

THOMAS BRUHA □